

ist und ob es zutrifft zu sagen: »Was J. Eck für Luther und die Wittenberger bedeutete, [wurde] J. Fabri für die oberdeutschen Reformatoren«, bleibe allerdings dahingestellt. Denn als Bischof von Wien – ab 1530! – hat er besonders für Österreich Bedeutung, wie etwa umgekehrt Eck und Fabri zusammen 1526 eine Disputation im schweizerischen Baden bestritten.

Die Darstellung kulminiert im letzten Kapitel: »Die Reformation: Eine Deutsche Tragödie?« Oberman weist hier – meines Erachtens mit Recht – auf den tiefgreifenden Wandel hin, der durch die Reformation hervorgerufen wurde. Es geht in ihr um die »Verhältnisbestimmung von Reich Christi und profaner Weltgestaltung«. Daß dies im lutherischen Bereich nicht einfach »mittels einer abstrakt gefaßten ›Zwei-Reiche-Lehre‹« erfaßt und beschrieben werden kann, dürfte genauso zutreffend sein wie der Nachweis, daß die oberdeutsche Stadtreformation zu einem guten Teil Fortführung von spätmittelalterlichen Emanzipationsbestrebungen gewesen ist. Gegenüber manchen modernen Behauptungen von einer »freiheitlichen« Stadtreformation und einer »sterilen« Fürstenreformation wird Einspruch erhoben. Es wird festgestellt: »Die städtische Reformation kannte von Anfang an ihren eigenen Klerikalismus.« Interessant ist auch die Feststellung, daß viele Stadtreformatoren theologisch von der *via antiqua* geprägt waren – aber der Vf. schränkt selber ein, wenn er feststellt, daß vom Wegestreit aus keine »Totaldeutung aller Differenzen der zwischen Wittenberg und den oberdeutschen Städten konkurrierenden Reformationstypen« vorgenommen werden kann. Wichtig dürfte auch die Beachtung der Vielfalt der spätmittelalterlichen Theologie sein, die für die Reformation wichtiger war als jene meinen, die diese nur mit »politischer Emanzipation und sozialen Aufstiegschancen« zu identifizieren vermögen. Zur Darstellung treten Auszüge aus Summenharts »Tractatus de Decimis« und andere Quellenstücke – vor allem zum Zinsstreit – hinzu. Eine Zeittafel, ein umfangreiches Literaturverzeichnis, Register und Abbildungen runden den gelungenen Band ab, der auch nur wenige Druckfehler enthält.

Die Darstellung ist reich an erhellenden Einsichten. Die Fülle der angeschnittenen Fragen regt zur Diskussion an. Die Arbeit aus der »Perspektive der Universität« ist ein interessanter Beitrag zu einem Universitätsjubiläum. Daß dieser Ansatz nicht all das zu tragen vermag, was darauf erbaut wurde, ist angedeutet worden. Aber das erfrischende Plädoyer für den Nominalismus vermag die derzeitige Diskussion über diese theologische Tradition zu beleben, die allzu leicht als unwichtig oder unkatholisch beiseite geschoben wird und unbeachtet bleibt. Vielleicht hätten noch mehr Klischees abgebaut werden können, z. B. das der »Stadtreformation« – gerade von der Reformation Tübingens her hätten sich ja erhebliche Divergenzen zur Reformation südwestdeutscher Reichsstädte während der zwanziger Jahre des 16. Jh. aufzeigen lassen. Aber auch so bleibt das Werk ein Beitrag, in dem »Werden und Wertung der Reformation« vielfältig beleuchtet werden. Zur Geschichte des Spätmittelalters und der Reformation wird er nicht übergangen werden dürfen.

Erlangen

Gerhard Müller

MARGARETE STIRM: Die Bilderfrage in der Reformation. GÜ: GVH, 1977, 246 S. (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte; 45)

Das vorliegende Buch ist die gedruckte Dissertation der Vf. Sie wurde 1973 von der Kirchlichen Hochschule Berlin (West) angenommen. Die Arbeit gewährt aufgrund eingehender Quellenstudien einen ausgezeichneten Einblick in die Haltung der Reformatoren gegenüber den Bildern. Im Ergebnis zeigt sich, daß sich Luther und Calvin sachlich näher standen, als ihre Anhänger und Nachfolger meinten. Die Positionen der Reformatoren in der Bilderfrage werden von ihren theologischen Grundanliegen her erläutert und in ihren kirchen- und theologiegeschichtlichen Zusammenhängen gesehen.

Der 1. Teil behandelt »Luthers Beitrag zur Bilderfrage« (17-129) zunächst unter dem Gesichtspunkt von »Luthers Stellung zur Bilderfrage sei-



ner Zeit«. Stirn untersucht das Bilderverbot in Luthers catechetischen Schriften (wo das Bilderverbot traditionsgemäß zum 1. Gebot gezählt wird), den Wittenberger Bildersturm, Luthers Stellung zu den Bildern bis Ende Februar 1522, seine Auseinandersetzung mit den Bilderstürmern (Schwärmern) und seine Stellungnahme zur Bilderfrage nach dem Streit. Im Ergebnis stellt sie die Einheitlichkeit von Luthers Lehre zwischen 1516 und 1542 fest. Der den katholischen Bilderdienst ablehnende Reformator war durch den Wittenberger Bildersturm 1522 in einen Zweifrontenkrieg geraten. Er sah die christliche Freiheit in der Bilderfrage von den Papisten ebenso wie von den Schwärmern in Frage gestellt. »Gegen die ›Papisten‹ betont er: Ein Christ muß nicht Bilder haben, sondern kann sie wohl entbehren. Gegen Karlstadt hält er fest: Ein Christ braucht zwar ein Bild nicht notwendig, er kann es aber gebrauchen, soweit dieser Gebrauch nicht das 1. Gebot antastet. Ein Christ darf Bilder beseitigen, wenn er den ordnungsgemäßen Weg einhält, aber er muß nicht alle Bilder vernichten« (63). Unter dem Gesichtspunkt der »Einordnung des Bildes in den evangelischen Raum« wird Luthers kritisches Verhältnis zur bestehenden Bildtradition und seine Anknüpfung an frühchristlichen Bildgebrauch herausgestellt. Danach sind Bilder in Zuordnung zur Evangeliumsverkündigung berechtigt. Aufgabe und Thematik des Bildes liegen jetzt bei der Polemik, der didaktischen Hilfe (Buchillustration, biblisches Bilderbuch), der pädagogisch-paränetischen Hilfe (Wandgemälde und Altarbild, Bild als Gebetshilfe). Luther schätzt besonders die »tröstlichen«, d. h. die den Glauben stärkenden Bilder, beurteilt sie also nach ihrem Inhalt. Die Funktion des Bildes beschränkt sich dabei auf das Ansehen, Zeugnis, Gedächtnis und Zeichen und ist so dem verkündigten Wort nachgeordnet.

Der 2. Teil behandelt »Die Bilderfrage bei den Schweizer Reformatoren« (130-160) und zeichnet den Weg von Zwingli zu Leo Jud und den Straßburger Theologen ab, berücksichtigt dabei die Einflüsse vorreformatorischer Bildtheologie. In Zürich war die Durchführung der Reformation 1523 mit der Entfernung der Bilder verbunden.

»Der Unterschied zwischen Luther und Zwingli besteht nicht in der Auslegung des Bilderverbotes, sondern in der auf einer anderen Bildauffassung beruhenden Bewertung und Anwendung des Bilderverbotes« (141). Für Zwingli ist das Bild verbotenes Götzenbild und muß darum beseitigt werden. Leo Jud hat als erster das Bilderverbot selbständig als 2. Gebot gezählt und von daher die Bilder abgelehnt. Straßburger Theologen (vor allem Bucer) haben zwischen den verschiedenen Auffassungen vermittelt.

Der 3. Teil behandelt »Calvins Beitrag zur Bilderfrage« (161-223). Grundlage für seinen Standpunkt ist das Bilderverbot als 2. Gebot. Im Unterschied zu Zwingli setzt er sich nicht direkt mit Luther auseinander, sondern ausschließlich mit der römischen Kirche und berührt dabei Probleme des Bilderstreites des 8./9. Jh. Für Calvin war wie schon für Zwingli die Bildentfernung Zeichen für den Durchbruch der Reformation. Überhaupt knüpfte er an die Bildkritik der Schweizer Reformatoren an. Das betrifft in erster Linie die Praxis, in der er jedes Heiligenbild ablehnt, während er in der prinzipiellen Beurteilung des Bilderverbotes zwischen Zwingli und Luther steht (178). Calvin »wendet sich gegen jedes Bild und gegen jeden Bildgebrauch, dem das Bilderverbot in seinen beiden Teilen entgegensteht und d. h. gegen jedes Bild, das an Gottes Stelle gehört bzw. geschaut und verehrt werden will« (200f). Darin sieht er sich in Übereinstimmung mit den Kirchenvätern. In der »eigenen theologischen Begründung des 1. Teiles des Bilderverbotes« (Du sollst dir kein Bild machen) spielt neben alttestamentlichen Motiven die christologische Fundierung die entscheidende Rolle. Jesus Christus ist das einzige wahre Bild Gottes. Seine leibliche Himmelfahrt verbietet jede Materialisierung seiner Gegenwart. Die Einzigartigkeit der Christusoffenbarung und die Wahrung des Geheimnisses der Trinität schließen das Offenbarungs- und auch das Verkündigungsbild aus. Das Evangelium als geistliches Wort bestimmt Gehalt und Gestalt des Gottesdienstes. Die Ehre Gottes ist letztlich der Maßstab.

Abschließend faßt Stirn »Die Bilderlehre von Luther und Calvin in ihrer Einheit und Verschie-



denheit« (224-228) zusammen: »Das Bild, das Calvin ablehnt, ist nicht das Bild, das Luther erlaubt und wünscht.« Calvins Hauptinteresse liegt am Gottesbild, das er aus christologischen und offenbarungstheologischen Gründen ablehnt. Das von Luther gewünschte Bild ist hingegen eine Art Bildrede, die das gesprochene oder geschriebene Wort Gottes voraussetzt. »So wie nach Luther die Gnade Gottes der Verkündigung das Bild als Hilfsmittel beigibt, ist nach Calvin die Freiheit Gottes der eigentliche Grund dafür, daß er nicht durch einen dinghaften Gegenstand, sondern durch geistgewirktes Wort zu uns kommen will« (227 f).

So hat die Vf. mit ihrer Untersuchung nachgewiesen, daß die unterschiedliche Stellung der Reformatoren zum Bild nicht durch formale Vergleiche verstanden werden kann, sondern durch die Erkenntnis der jeweiligen positiven Anliegen, die Luther, Zwingli, Calvin u. a. angesichts des alttestamentlichen Bildverbots und der vorfindlichen christlichen Bildtradition vertraten. Der Darstellung sind 3 Exkurse und 6 Beilagen sowie ein Literaturverzeichnis angefügt.

Leipzig

Hartmut Mai

ROBERT KOLB: Nikolaus von Amsdorf (1483-1565): popular polemics in the preservation of Luther's legacy. Nieuwkoop: de Graaf, 1978. 296 S.: 1 Ill. (Bibliotheca humanistica & reformatica; 24)

Nach langen Jahren wird hier eine Monographie vorgelegt, die den Anspruch erhebt, den ganzen Amsdorf zu schildern. Doch ist der Titel mißverständlich. Tatsächlich liegt das Schwergewicht auf dem alten Amsdorf, der als ein »zweiter Luther« nach dem Tode des Reformators von 1547 bis 1565 zum streitbaren Kämpfer für die Lehre Luthers wurde, der aber »nicht der Mann war, dem Luthers Mantel paßte« (15). In Wittenberg der einzige, der wie Luther noch die scholastische Ausbildung genossen hatte, geben doch Amsdorfs zahlreiche Werke keinerlei Auskunft über die Frage, welchen Einfluß die mittelalterlichen

Doktoren auf seine reformatorische Theologie hatten. Dennoch wurde Amsdorf zum »Vater der lutherischen Orthodoxie durch die Scholastisierung der lutherischen Botschaft, indem er Luther überschätzte und falsch verstand« (16). Nach Luthers Tod ergaben Probleme in der Soteriologie und der Ekklesiologie die Spaltung in zwei Lager, wobei beide an der Rechtfertigung aus dem Glauben festhalten wollten, was dann ja bekanntlich ebenfalls zu Auseinandersetzungen führte. Bei allem war nicht zu übersehen, daß Amsdorf keineswegs ein »großer Denker« war. Trotzdem wurde er zur Schlüsselfigur in dem Prozeß, das Luthertum aus der Dynamik der Reformation zum etablierten System der Orthodoxie zu führen (22 f).

Will man jedoch das Buch als Amsdorfbibliographie werten, so zeigen sich erhebliche Lücken in der Darstellung bis 1546. Für diesen Zeitraum bietet Kolb nichts Neues, er referiert bekannte Darstellungen, führt aber seine Darstellung sorgfältig auf die Quellen zurück. Theologisch gibt diese Zeit – und nicht nur diese – bei Amsdorf ohnehin wenig her, denn die Übereinstimmung mit Luther geht bis in die kleinsten Einzelheiten, z. B. bis hin zum Papst gleich Antichrist-Schema, ein Standardthema bei Amsdorf bis zu seinem Tode. Dazu kommt, daß seine Publikationsflut erst nach 1547 in der Auseinandersetzung mit seinen diversen Gegnern einsetzt. Trotzdem hätte man schon hier gerne einen Verweis auf die Bibliographie, die 1955 von Ernst-Otto Reichert in seiner Halleschen Dissertation aufgestellt wurde. Dafür bietet Kolb spätere Nachdrucke, die jedoch für eine Amsdorfbibliographie ohne Belang sind.

Das Bedauern, daß Kolb hier nicht weiterführt, ist ein mehrfaches. Besonders deutlich wird dies u. a. bei der Erwähnung der Goslarer Disputation von 1531, bei der er z. B. nicht den Verweisen bei Reichert (33, Anm. 2) oder Hans Stille (126, Anm. 42) nachgeht, diese Disputation aus dem Goslarer Stadtarchiv hervorzuholen.

Ähnlich ist es mit der Auseinandersetzung mit Melanchthon. Hier hatte schon Stille (97, Anm. 15) auf ein Manuskript in Dresden verwiesen, das eine Disputation Amsdorfs enthält. Kolb gibt